

**2024/4 6.04.03.01 Strassen, Wege, Plätze
Sanierung Usterstrasse (Halden- bis Zürcherstrasse), Projektfestsetzung und
Kreditbewilligung**

Beschluss Stadtrat

1. Das revidierte Projekt vom 22. Dezember 2023 für die Erneuerung der Usterstrasse im Abschnitt Halden- bis Zürcherstrasse wird gemäss § 15 Abs. 2 Strassengesetz (StrG) festgesetzt. Mit der Festsetzung wird über die eingegangenen Einsprachen entschieden.
2. Gegen die Festsetzung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
3. Für die Erneuerung der Strasse, Beleuchtung und Entwässerung wird ein Kredit von 1'575'000 Franken inkl. MWST als gebundene Ausgabe bewilligt. Der Kredit erhöht sich um eine allfällige Bauteuerung ab 1. Januar 2025.
4. Für Baumpflanzungen wird ein Kredit von 15'000 Franken inkl. MWST als neue Ausgabe bewilligt. Der Kredit erhöht sich um eine allfällige Bauteuerung ab 1. Januar 2025.
5. Für die Erneuerung und Umlegung der Mischwasserkanalisation wird ein Kredit von 167'000 Franken inkl. MWST als gebundene Ausgabe bewilligt. Der Kredit erhöht sich um eine allfällige Bauteuerung ab 1. Januar 2025.
6. Für den Neubau der Regenwasserkanalisation wird ein Kredit von 252'000 Franken inkl. MWST als neue Ausgabe bewilligt. Der Kredit erhöht sich um eine allfällige Bauteuerung ab 1. Januar 2025.
7. Die Ausgaben sind in der Investitionsrechnung wie folgt zu belasten:
Konto INV00286-6511.5010.00 1'590'000 Franken
(Usterstrasse (Haldenstrasse bis Zürcherstrasse))

Konto INV00263-6571.5030.00 419'000 Franken
(Kanalisation Usterstrasse (Haldenstrasse bis Zürcherstrasse))
8. Gegen den Beschluss über die Bewilligung von gebundenen Ausgaben kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Hinwil, 8340 Hinwil, wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden. Die Rekurschrift muss einem Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss und die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und wenn möglich beizulegen.

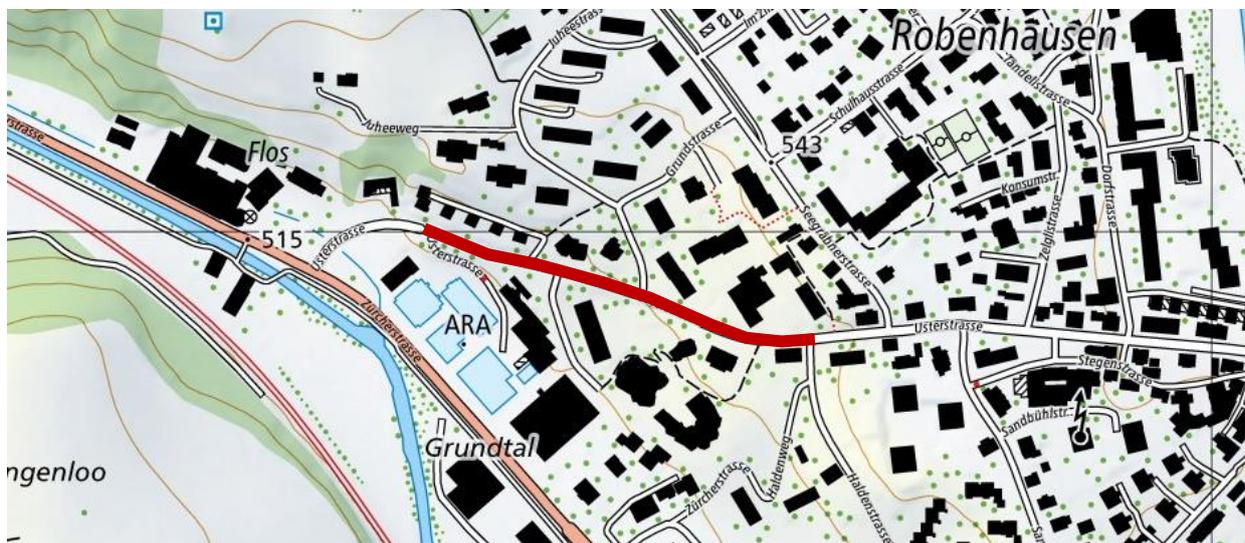
9. Der Auftrag für die Ausführung der Bauarbeiten wird aufgrund der Offerte vom 29. November 2023 an die Anbieterin mit dem vorteilhaftesten Angebot, die Hagedorn AG, Meilen, vergeben. Die Vergabesumme beträgt Fr. 1'928'470.15. Die Arbeitsvergabe erfolgt unter Vorbehalt der Rechtskraft dieses Beschlusses sowie der Kreditbewilligung für Gas, Wasser und Strom durch die Werkkommission sowie für die Wärmeversorgung durch die Fernwärme Wetzikon AG.
10. Die [REDACTED] wird wegen eines schwerwiegenden Formfehlers gemäss Art. 44 Abs. 1 IVöB von der Teilnahme an Vergabeverfahren ausgeschlossen, es fehlten die rechtsgültigen Unterschriften im Angebot.
11. Die Abteilung Tiefbau wird mit der Oberbauleitung beauftragt und ermächtigt, die Werkverträge rechtsverbindlich zu unterzeichnen sowie weitere Vergaben für notwendige Nebenarbeiten im Rahmen dieses Kreditbeschlusses zu tätigen.
12. Die Abteilung Tiefbau wird ermächtigt, den für die Umsetzung des vorliegenden Projekts erforderlichen Erwerb von Land und Rechten ausserhalb der Strassenparzelle sowie die notwendigen Rechtseinräumungsentschädigungen mit den betroffenen Eigentümerinnen abschliessend auszuhandeln. Die Abteilung Tiefbau wird ermächtigt, die entsprechenden Verträge und Grundbuchgeschäfte zu unterzeichnen und die Entschädigungen im Rahmen des bewilligten Kredits auszubezahlen.
13. Nach Abschluss des Vorhabens wird dem Stadtrat eine Kreditabrechnung zur Genehmigung unterbreitet.
14. Der Beschluss über die Projektfestsetzung ist im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Wetzikon (Website) sowie im Amtsblatt des Kantons Zürich zu publizieren (inkl. Rechtsmittelbelehrung).
15. Der Geschäftsbereich Präsidiales + Entwicklung wird beauftragt, die Öffentlichkeit zum Zeitpunkt der Publikation mittels Medienmitteilung über diesen Beschluss zu informieren.
16. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist teilöffentlich (nicht öffentlich sind die Angaben der nicht berücksichtigten Unternehmen).
17. Mitteilung durch Abteilung Tiefbau an:
 - Einsprechende (eingeschrieben)
 - Grob Ingenieure AG, 8620 Wetzikon
 - Kantonspolizei Zürich, VTA, Nordstrasse 44, 8010 Zürich
 - Fernwärme Wetzikon AG, Schellerstrasse 22, 8620 Wetzikon
 - Notariat Wetzikon (mit Originalunterschrift)
18. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Stadtwerke
 - Geschäftsbereich Bau, Planung + Umwelt
 - Geschäftsbereich Finanzen + Immobilien
 - Abteilung Bevölkerung + Sicherheit
 - Abteilung Tiefbau
 - Abteilung Umwelt
 - Bereichsleiter Unterhaltsdienst

- Bereichsleiter Stadtentwässerung
- Bereichsleiter Tiefbau/Strassenwesen
- Projektleiterin Tiefbau
- Bauleiter Tiefbau
- Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Ausgangslage

Die Usterstrasse im Abschnitt von der Zürcher- bis zur Haldenstrasse erfüllt nicht mehr die aktuellen und zukünftigen Anforderungen. Die Strassenoberfläche weist zahlreiche Schäden auf, der Gehweg ist teilweise zu schmal und es fehlt eine Veloinfrastruktur. Es besteht Erweiterungsbedarf bei der Stromversorgung und Netzbereinigungen sowie -ergänzungen bei Gas- und Wasserleitungen sind geplant. Die Fernwärmeversorgung erfordert weitere Baumassnahmen. Reparaturen oder Erneuerungen an privaten und öffentlichen Entwässerungsleitungen sind ebenfalls notwendig. Aufgrund von Alterung und Defiziten im Fuss- und Veloverkehr sowie in Abstimmung mit anderen Projekten ist eine Erneuerung dringend erforderlich, die am besten in einem koordinierten Projekt durchgeführt wird.

Mit Beschluss vom 23. August 2023 genehmigte der Stadtrat das Bauprojekt "Erneuerung Usterstrasse" und beauftragte die Abteilung Tiefbau, die Projektunterlagen öffentlich aufzulegen. Ab 1. September 2023 lag das Projekt während 30 Tagen öffentlich auf. Gegen das Projekt gingen zwei Einsprachen ein, welche mit den Einsprechenden im Anschluss verhandelt wurden. Nun liegt das revidierte Projekt zur Festsetzung gemäss § 15 des kantonalen Strassengesetzes vor.



Die Planungsgeschichte "Verkehrsplanung" (Motion Usterstrasse, LKW-Fahrverbot, Umbau des Knotens Zürcher-/ Usterstrasse) sowie die Randbedingungen und Grundlagen (Koordination mit Drittprojekten, Natur- und Heimatschutz, Öffentliche Mitwirkung) sind ausführlich im SRB 2023/198 Projektgenehmigung und Verabschiedung zur öffentlichen Planaufgabe vom 23. August 2023 beschrieben.

Einsprachen

Innerhalb der Auflagefrist sind insgesamt zwei Einsprachen gegen das Projekt eingegangen. Beide Einsprachen wurden von direkten Anstössern der Usterstrasse formuliert. Mit den Einsprechenden wurden in der Folge Verhandlungen vor Ort geführt. Die Einsprachen und deren Behandlung sind in den

einzelnen Einspracheverhandlungsprotokollen zur Planaufgabe gemäss § 17 StrG festgehalten. Daraus geht auch hervor, welche Einsprachen in der Projektüberarbeitung berücksichtigt bzw. warum sie nicht berücksichtigt werden konnten.

In einer der Einsprachen wurden hauptsächlich Bedenken bezüglich der Auswirkungen der geplanten Stützmauer mit Lärmschutzwand geäussert. Im Rahmen der Einspracheverhandlung konnte jedoch eine Einigung erzielt werden, was zum Rückzug der Einsprache führte.

In der anderen Einsprache wurde die Einrichtung eines Fussgängerstreifens im Bereich der Zufahrt zur Rudolf-Steiner-Schule gefordert. Machbarkeitsprüfungen dazu wurden durchgeführt, konnten jedoch aufgrund von Abweichungen von der Wunschlinie und der Nichtbefahrbarkeit der Zufahrt für grössere Fahrzeuge nicht berücksichtigt werden. Das Projekt wird dennoch modifiziert, indem eine örtliche Absenkung des Randsteins umgesetzt wird. Weitere Einsprachepunkte wurden nicht berücksichtigt, da sie die Signalisation oder Gegebenheiten betreffen, welche nicht Teil der Planaufgabe gemäss § 16 StrG waren. Die Anliegen wurden im Sinne der Sache dennoch besprochen, wo nötig vertieft abgeklärt und soweit möglich berücksichtigt.

Festsetzungsprojekt

Das Auflageprojekt der Grob Ingenieure AG, Wetzikon vom 11. August 2023 wurde aufgrund der berücksichtigten Einsprachen geringfügig angepasst. Die Projektergänzungen umfassen den Ersatzaufwand der Ersatzpflanzungen und Lärmschutzwand durch die Erneuerung der Stützmauer sowie den Schutz des Schulgeländes vor Steinschlag und anderen Gefahren während der Bauzeit. Der ausführliche Projektbeschrieb findet sich im SRB 2023/198 vom 23. August 2023 und technischen Bericht vom 22. Dezember 2023. Das Festsetzungsprojekt vom 22. Dezember 2023 umfasst folgende Unterlagen:

- Technischer Bericht inkl. Anhänge als Grundlage (Kostenvoranschläge Strassenerneuerung und Kanalisation, Protokolle Einspracheverhandlungen, Verkehrskonzept, Einwendungen §§ 12 und 13 StrG)
- Übersichtsplan 1:5000
- Situation 1:200 (Ost und West, Werkleitungen und Fussweg nicht Bestandteil der Festsetzung)
- Normal- und Querprofile 1:100
- Längenprofil 1:500/100
- Landerwerb 1:500
- Signalisation 1:500 (nicht Bestandteil der Festsetzung)

Weiteres Vorgehen, Bauausführung

Die Bauarbeiten sind nach Ablauf der Rekursfrist ab Ende Februar 2024 vorgesehen. Als erstes sind die Stützmauer bei der Rudolf-Steiner-Schule und die Umlegung des Mischwasserkanals auszuführen, damit anschliessend die neuen Werkleitungen verlegt werden können. Im Anschluss erfolgt der Strassenbau. Die Deckschicht wird voraussichtlich im Frühjahr 2025 eingebracht.

Verkehrskonzept

Aufgrund von örtlichen Gegebenheiten und schutzwürdigen Interessen muss die Usterstrasse im Abschnitt zwischen der Juheestrasse und der Zufahrt zur Rudolf-Steiner-Schule während der Bauzeit für den motorisierten Verkehr komplett gesperrt werden. Der Durchgangsverkehr wird über die Zürcher- und Weststrasse umgeleitet, während der Ziel- und Quellverkehr entlang der Usterstrasse und im Quartier Robenhausen über die Haldenstrasse geführt wird. Anwohnende, die Sammelstelle Flos, die

ARA Flos und die Schulen haben weiterhin Zufahrtsmöglichkeiten. Die detaillierte Umschreibung des Verkehrskonzepts bzw. der flankierenden Massnahmen zur Kapazitätssteigerung der Umleitungsrouten finden sich im SRB 2023/198 vom 23. August 2023.

Kostenbeiträge

Agglomerationsprogramm

Die Netzergänzungen Velo und die Aufrüstung des Fussgängerstreifens sind im Agglomerationsprogramm Zürcher Oberland 4. Generation als Teilmassnahmen enthalten, weshalb die Stadt Wetzikon voraussichtlich von pauschalen Bundesbeiträgen profitieren kann. Die Gesuchsunterlagen für eine mögliche finanzielle Beteiligung des Bundes am Projekt werden nach Rechtskraft dieses Beschlusses beim Amt für Mobilität eingereicht. Ein allfälliger Bundesbeitrag an der Netzergänzung wird bei der Kreditabrechnung berücksichtigt.

Kantonale Veloverbindungen auf Gemeindestrassen

Die Ergänzung der fehlenden Veloinfrastruktur ist in der regionalen Richtplanung und dem kantonalen Velonetzplan für den Alltagsverkehr enthalten. Kantonale Radwege können auch über kommunale Strassen geführt werden. Der Kanton hat aber für den Mehraufwand aufzukommen. Ein entsprechendes Gesuch wurde beim kantonalen Tiefbauamt eingereicht. Ein allfälliger Beitrag an der Netzergänzung wird bei der Kreditabrechnung berücksichtigt.

Submission

Gestützt auf das Bauprojekt erfolgte die Ausschreibung der Tiefbauarbeiten und Werkleitungen im offenen Verfahren gemäss interkantonaler Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB). Bis zum Eingabetermin am 7. Dezember 2023 reichten vier Unternehmungen ein fristgerechtes Angebot ein. Zwei Unternehmungen haben insgesamt vier Unternehmervarianten eingereicht. Bei der näheren Prüfung musste ein Anbieter wegen eines schwerwiegenden Formfehlers ausgeschlossen werden. Die verbleibenden Angebote wurden anhand der Zuschlagskriterien ausgewertet. Es zeigt sich folgendes Resultat:

Rang	Unternehmer	Domizil		Bereinigte Offerte	Bewertung
				(inkl. MWST 8,1 %)	Punkte
				Preis in Fr.	
1	Hagedorn AG	Meilen ZH	Amtslösung	1'933'160.75	97.0

Das vorteilhafteste Angebot hat die Firma Hagedorn AG, Meilen mit Fr. 1'933'160.75 inkl. MWST eingereicht.

Ausschluss

Die [REDACTED] wird wegen eines schwerwiegenden Formfehlers gemäss Art. 44 Abs. 1 IVöB von der Teilnahme am Vergabeverfahren ausgeschlossen, es fehlten die rechtsgültigen Unterschriften im Angebot.

Arbeitsvergabe

Das Angebot der Hagedorn AG teilt sich auf die einzelnen Bereiche wie folgt auf:

<i>Strassenbau</i>	<i>Fr. 1'008'766.30 (vorliegender Antrag)</i>
<i>Regen- und Mischwasserkanalisation</i>	<i>Fr. 275'526.85 (vorliegender Antrag)</i>
<i>Fussweg Uster-/ Grundstrasse</i>	<i>Fr. 56'810.35 (vorliegender Antrag)</i>
<i>Tempo-30, Massnahmen 2. Priorität</i>	<i>Fr. 20'779.55 (SRB 2021/204 vom 8. September 2021)</i>
<i>Stadtwerke Strom</i>	<i>Fr. 181'283.40 (Werkkommission 30. Januar 2024)</i>
<i>Stadtwerke Gas / Wasser</i>	<i>Fr. 157'577.80 (Werkkommission 30. Januar 2024)</i>
<i>Fernwärme</i>	<i>Fr. 227'725.90 (Fernwärme Wetzikon AG)</i>
<i>Sunrise</i>	<i>Fr. <u>4'690.60</u></i>

Total Tiefbauarbeiten (inkl. 8,1 % MWST) Fr. 1'933'160.75

Bei der Mischwasserkanalisation sind Leistungen für Private im Umfang von pauschal Fr. 11'000.00 inkl. MWST enthalten, welche durch die Stadt nach Abschluss der Arbeiten weiter zu verrechnen sind. Bei der Gas- und Wasserversorgung sind Leistungen für Private im Umfang von pauschal Fr. 52'800.00 inkl. MWST. enthalten, welche direkt an die Privaten verrechnet werden. Die beteiligten Privaten haben der Stadt bzw. den Stadtwerken die Kompetenz erteilt, die notwendigen Leistungen in Auftrag zu geben. Insgesamt sind durch die Stadt somit folgende Beträge zu vergeben:

<i>Stadt Wetzikon, Abteilung Tiefbau</i>	<i>Fr. 1'361'883.05 (inkl. Arbeiten für Private)</i>
<i>Stadtwerke Wetzikon</i>	<i>Fr. 338'861.20 (inkl. Arbeiten für Private)</i>
<i>Fernwärme Wetzikon AG</i>	<i>Fr. <u>227'725.90</u></i>

Total Vergabesumme (inkl. 8,1 % MWST) Fr. 1'928'470.15

Die Arbeitsvergabe erfolgt unter Vorbehalt der Rechtskraft dieses Beschlusses sowie der Kreditbewilligung für Gas, Wasser und Strom durch die Werkkommission sowie für die Wärmeversorgung durch die Fernwärme Wetzikon AG.

Kostenvoranschlag Strassenbau und Kanalisation

Aufgrund der beantragten Arbeitsvergabe hat das Ingenieurbüro den Voranschlag für den Strassenbau und die Kanalisation wie folgt zusammengestellt:

Strasse, Beleuchtung und Entwässerung (gebundene Ausgaben, Kompetenz Stadtrat)

	Bezeichnung	Betrag
I	Grund und Rechte	265'000.00
II	Bauarbeiten	950'000.00
III	Nebenarbeiten	160'000.00
IV	Technische Arbeiten	200'000.00
	Baukosten +/- 10% (inkl. 8,1% MWST)	1'575'000.00

Baumpflanzungen (neue Ausgaben, Kompetenz Stadtrat)

	Bezeichnung	Betrag
I	Grund und Recht	0.00
II	Bauarbeiten	0.00
III	Nebenarbeiten	15'000.00
IV	Technische Arbeiten	0.00
Baukosten +/- 10% (inkl. 8,1% MWST)		15'000.00

Kanalisation (gebundene Ausgaben, Kompetenz Stadtrat)

	Bezeichnung	Betrag
II	Bauarbeiten	107'000.00
III	Nebenarbeiten	37'000.00
IV	Technische Arbeiten	23'000.00
Baukosten +/- 10% (inkl. 8,1 % MWST)		167'000.00

Kanalisation (neue Ausgaben, Kompetenz Stadtrat)

	Bezeichnung	Betrag
II	Bauarbeiten	212'000.00
III	Nebenarbeiten	17'000.00
IV	Technische Arbeiten	23'000.00
Baukosten +/- 10% (inkl. 8,1 % MWST)		252'000.00

Gesamtkosten Strassenbau 1'590'000.00

Gesamtkosten Kanalisation 419'000.00

Gesamt Baukosten Stadt Wetzikon (ohne Werke / Fernwärme) (inkl. 8,1 % MWST) 2'009'000.00

Budget

Aufgrund des heute absehbaren Bauprogramms ist im 2024 für den Strassenbau mit einem Nettoaufwand von 1'200'000 Franken und für die Kanalisation von 200'000 Franken zu rechnen. Die restlichen Zahlungen werden im 2025 fällig und sind in den entsprechenden Budgets vorzusehen. Im Budget 2024 sind für den Strassenbau 1'200'000 Franken und für die Kanalisation 200'000 Franken berücksichtigt.

Folgekosten Strassenbau

Bei den Kapitalkosten (Abschreibungen) dieses Projekts legt der Stadtrat für die planmässigen Abschreibungen im Verwaltungsvermögen gemäss § 30 Gemeindeverordnung (VGG) den Mindeststandard fest.

Gebundene Ausgaben

Planmässigen Abschreibungen auf Basis der geschätzten Anschaffungs- und Herstellungskosten:

Anlagekategorie	Nutzungsdauer	Basis	Betrag
Strassen (ANR01086)	40 Jahre	1'575'000.00	39'375.00
Kanalisation (ANR01087)	50 Jahre	167'000.00	3'340.00
Kapitalfolgekosten (im ersten Betriebsjahr)			42'715.00

Neue Ausgaben

Planmässigen Abschreibungen auf Basis der geschätzten Anschaffungs- und Herstellungskosten:

Anlagekategorie	Nutzungsdauer	Basis	Betrag
Strassen (ANR01086)	40 Jahre	15'000.00	375.00
Kanalisation (ANR01087)	50 Jahre	252'000.00	5'040.00
Kapitalfolgekosten (im ersten Betriebsjahr)			5'415.00

Gebundene bzw. neue Ausgaben

Bei den Ausführungskosten für Strasse, Beleuchtung und Entwässerung von 1'575'000 Franken handelt es sich um eine budgetierte, gebundene Ausgabe im Sinne von § 103 des Gemeindegesetzes. Ausgaben für die Sanierung von Tiefbauten, namentlich für den Unterhalt des bestehenden Strassennetzes und dessen Anpassung an neue technische Erfordernisse sind durch frühere Investitionsentscheide gebunden. Gebunden sind etwa die Erneuerung des Strassenbelags und der Strassenentwässerung bzw. der Kanalisation. Ausgaben gelten als gebunden, wenn weder zeitlich noch sachlich oder örtlich ein erheblicher Ermessensspielraum besteht. Örtlich besteht kein Ermessensspielraum, da das bestehende Bauwerk am jetzigen Standort angepasst werden muss. Zeitlich ist die Anpassung und Neuerstellung der Infrastruktur aufgrund des Bedarfs der Stadtwerke und infolge starker Verformungen, Risse, Abplatzungen usw. notwendig. Weiter ist die Werterhaltung mit dem Neubau der ARA-Fernwärme koordiniert. In sachlicher Hinsicht kann festgehalten werden, dass die Anpassungen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und weder eine Zweckerweiterung noch eine Komfortverbesserung erfolgt. Somit besteht auch sachlich kein erheblicher Ermessensspielraum und der erforderliche Kredit ist als gebundene Ausgabe innerhalb des Budgets zu bewilligen.

Die Entwässerung wird folgerichtig neu im Teiltrennsystem erstellt, die Entwässerungsanlage vereinfacht und die ARA Flos entsprechend entlastet. Es ist schlüssig, die Erneuerung und Umlegung der Mischwasserkanalisation mit dem Strassenbau zu koordinieren. Da weder zeitlich, örtlich noch sachlich ein erheblicher Ermessensspielraum besteht, sind die Ausführungskosten von 167'000 Franken als gebundene Ausgabe zu bewilligen.

Im Gegensatz dazu sind Neubauten und über den reinen Ersatz von bestehenden Infrastrukturen hinausgehende Investitionen als neue Ausgaben zu betrachten. Daher gelten die Ausführungskosten von 15'000 Franken für den Ersatz der Fichte bei der ARA Flos mit standortgerechten Bäumen und der Neubau des Regenwasserkanals für die Einführung eines Teiltrennsystems von 252'000 Franken als neue Ausgaben zu bewilligen.

Erwägungen

Das vorliegende Festsetzungsprojekt für die Erneuerung der Usterstrasse im Abschnitt Halden- bis Zürcherstrasse berücksichtigt die Ergebnisse der Funktionsanalyse, der Vorstudie und des Vorprojekts sowie die Einwendungen der Bevölkerung im Mitwirkungsverfahren auf ideale Weise. Trotz beschränkter Platzverhältnisse mit Stütz- und Lärmschutzbauwerken kann die Aufwertung des Strassenraums, eine verbesserte Nutzungsqualitäten und eine sichere Verkehrssituation erreicht werden. Die im Rahmen des Auflageverfahrens eingegangenen Einsprachen wurden behandelt und soweit möglich berücksichtigt. Das koordinierte Projekt berücksichtigt die Bedürfnisse der Strom-, Gas-, Wasser- und Fernwärmeversorgung sowie die Kanalisation und Hausanschlüsse. Mit dieser ortsverträglichen Strassengestaltung werden die Strassenräume für alle Verkehrsteilnehmenden optimiert und aufgewertet, um ein zeitgemässes Erscheinungsbild zu schaffen. Einer Projektfestsetzung gemäss § 15 StrG steht nichts entgegen.

Das Projekt und die Kredite für den Ersatz der Werkleitungen Gas, Wasser und Strom werden der Werkkommission am 30. Januar 2024 zur Bewilligung vorgelegt.

Für richtigen Protokollauszug:



Stadtrat Wetzikon

Melanie Imfeld, Stadtschreiberin a.i.